



TU Clausthal

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 14

Jahrgang 2023

08. September 2023

INHALT

Tag		Seite
22.08.2023	Richtlinie zur Vergabe von Studienabschlussstipendien und Studienbeihilfen an der Technischen Universität Clausthal (5.02.02)	320

Herausgeberin:
Die Präsidentin (m.d.W.d.G.b.) der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

5.02.02 Richtlinie zur Vergabe von Studienabschlussstipendien und Studienbeihilfen an der Technischen Universität Clausthal

Vom 22. August 2023

Beschluss des Präsidiums vom 22. August 2023

§ 1 Gegenstand

Die Technische Universität Clausthal vergibt über das Internationale Zentrum Clausthal (IZC) zweimal jährlich Studienabschlussstipendien und Studienbeihilfen an internationale Studierende, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind. Gefördert werden internationale Studierende (Nicht-EU, mit AE §16.1), die an der Technischen Universität Clausthal aktuell eingeschrieben sind. Ziel ist es, internationalen Studierenden, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, durch die Vergabe von Studienabschlussstipendien und Studienbeihilfen finanziell zu unterstützen, damit sie ohne finanzielle Beeinträchtigung ihr Studium fortsetzen bzw. zu Ende bringen können. Studienabschlussstipendien und Studienbeihilfen richten sich an internationale Studierende, die aktuell über keine Förderung seitens Dritter (z.B. DAAD, Stipendium aus dem Heimatland o.ä.) verfügen. Sie werden aufgrund finanzieller Bedürftigkeit der jeweiligen Studierenden unter Berücksichtigung des Studienfortschritts sowie in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vergeben.

§ 2 Vergabekommission

(1) Das Internationale Zentrum Clausthal (IZC) hat für diesen Zweck eine zentrale, unabhängige Vergabekommission eingerichtet. Diese setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen/Vertretern des IZC, einer Vertreterin/einem Vertreter der Hochschullehrergruppe sowie einer/einem Vertreterin/Vertreter des Studentenwerks OstNiedersachsen. Den Vorsitz führt das IZC.

(2) Die Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Entscheidungen der Vergabekommission und die sie tragenden Erwägungen werden schriftlich festgehalten.

§ 3 Verfahren

(1) Antragsberechtigt für Studienabschlussstipendien sind internationale, immatrikulierte Bachelor- und Master-Studierende der Technischen Universität Clausthal, die über einen Aufenthaltstitel nach § 16 AufenthG verfügen und deren Studienabschluss innerhalb von zwei Semestern zu erwarten ist (Bestätigung durch das Prüfungsamt).

(2) Antragsberechtigt für Studienbeihilfen sind internationale immatrikulierte Bachelor- und Master-Studierende der Technischen Universität Clausthal, die über einen Aufenthaltstitel nach § 16 AufenthG verfügen und sich mindestens im vierten Semester des Bachelor- bzw. mindestens im zweiten Semester des Masterstudiums befinden.

(3) Nicht antragsberechtigt sind:

- Studierende mit deutscher Staatsangehörigkeit
- Studierende mit Staatsangehörigkeit eines EU-Staates
- Doktorandinnen und Doktoranden
- Studierende von Partnerhochschulen, die sich an der TU Clausthal im Rahmen eines Austausches oder zur Erlangung eines Double Degrees aufhalten
- Studierende, die sich im Rahmen eines Partnerschaftsprogramms an der TU Clausthal mit dem Ziel der Erlangung eines Abschlusses aufhalten (x+y-Studierende)
- Beurlaubte Studierende

(4) Die Vergabe der Studienabschlussstipendien sowie der Studienbeihilfen setzt einen fristgerechten und vollständigen Antrag der/des Studierenden innerhalb der vom Internationalen Zentrums zweimal jährlich festgelegten Antragsfrist voraus. Die Antragsfrist wird zweimal jährlich mit einer Frist von vier Wochen auf den Webseiten des IZC bekanntgegeben.

(5) Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Ausführliche Begründung des Antrages
- Notenspiegel über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen
- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres sowie der Verdienstbescheinigungen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung aus dem Studienportal
- Lückenlose Kontoumsätze sämtlicher Bankkonten (einschließlich Sperrkonten, Paypal, Kreditkarte etc.) mind. der letzten 3 Monate
- Evtl. Stipendienbescheinigung
- Mietvertrag
- Pass mit Aufenthaltbewilligung und Arbeitsstatus bzw. eAT (elektronischer Aufenthaltstitel)

Bei Anträgen auf Studienabschlussstipendien ist außerdem einzureichen: Bescheinigung vom Prüfungsamt, dass der Studienabschluss innerhalb von maximal zwei Semestern erreicht werden kann.

Der Antrag ist elektronisch mit allen geforderten Anlagen im Internationalen Zentrum Clausthal (IZC) einzureichen.

(6) In der Regel wird das Studienabschlussstipendium nur einmal gewährt.

(7) Nicht fristgerecht und/oder nicht vollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Kriterien

Als ausschlaggebendes Kriterium steht die individuelle finanzielle und persönliche Situation unter Berücksichtigung des Studienfortschritts im Vordergrund. Besondere Berücksichtigung finden dabei unvorhergesehene Ereignisse und Aspekte, die Auswirkungen auf das Studium und den Studienerfolg haben können. Antragstellerinnen und Antragsteller, die keinen deutlichen Studienfortschritt zum vorherigen Semester vorweisen können, erhalten keine finanzielle Unterstützung.

§ 5 Entscheidung der Vergabekommission

Die Vergabekommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Stipendien anhand der in §4 genannten Kriterien. Die Entscheidungen werden auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen getroffen und ggf. weitere Auskünfte bei den Antragstellenden bzw. anderen Einrichtungen eingeholt.

§ 6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Studienbeihilfe oder eines Studienabschlussstipendiums besteht nicht.

§ 7 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

Die TU Clausthal behält sich das Recht vor, jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung der Studienabschlussstipendien und Studienbeihilfen zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht gezahlte Stipendien und Beihilfen zurückzufordern.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung im Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.